

Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung

**der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene
Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Borken vom
20.12.2007 in der Fassung vom 10.12.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GV. NRW S. 336), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2008 (BGBl. I Nr. 57, S. 2403) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 in der Fassung vom 16.02.2018 hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt Borken vom 20.12.2007 in der Fassung vom 10.12.2012 erhält folgende Fassung:

§ 1
Offene Ganztagschule

- (1) Die Stadt Borken richtet an ausgewählten Grundschulen offene Ganztagschulen ein. Der Betrieb des Ganztagsschulangebotes wird einem Träger übertragen.
- (2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (3) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der offenen Ganztagschule werden durch den Schulleiter/die Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt. Das Angebot der offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die offene Ganztagschule kann an bis zu 26 Tagen geschlossen sein. Darunter fallen eine 15 - 17-Tage-Schließung während der Sommerferien sowie Schließungen in den Weihnachtsferien (vor und zwischen Weihnachten und Neujahr) und an 4 Tagen in den Osterferien.

- (4) Neben der offenen Ganztagschule können eingerichtete außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I genutzt werden.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge und Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge für das außerordentliche Angebot der Offenen Ganztagschule werden von der Stadt Borken erhoben.
- (2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem das Kind in die offene Ganztagschule aufgenommen wird und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (4) Die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen für die weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und in der Sekundarstufe I werden den durchführenden Einrichtungen bzw. Betreuungsträgern überlassen.

Artikel II

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 12. Juli 2019

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin